



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Landesforschungsförderung Hamburg

Die Landesforschungsförderung ist ein Förderinstrument der Freien und Hansestadt Hamburg, das durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung umgesetzt wird.

Die Landesforschungsförderung soll ein unterstützendes Instrument der Förderung der Forschung an den staatlichen Hamburger Hochschulen und ihrer Kooperationspartner (andere Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Museen, Stiftungen u.a.) sein. Sie soll die koordinierte Entwicklung des vorhandenen wissenschaftlichen Potentials unterstützen, wissenschaftliche Stärken fördern und bereits vorhandene, vielversprechende Potentialbereiche weiterentwickeln und stärken. Damit sollen strategische Entwicklungen an den Hochschulen in Übereinstimmung mit der Wissenschaftspolitik gezielt unterstützt werden. Ziel ist es, die geförderten Hochschulen im überregionalen und internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger zu machen.

Die Landesforschungsförderung umfasst zwei übergeordnete Förderformate:

- strategische Programmförderung von Forschungsschwerpunkten und Potentialbereichen sowie
- wissenschaftsgeleitete Projektförderung von neuen Forschungsthemen.

Ausschreibung

Fördermaßnahme „Anschubförderung kooperativer Forschungsverbände und Graduiertenkollegs“

Bei der „Anschubförderung kooperativer Forschungsverbände und Graduiertenkollegs“ handelt es sich um eine Fördermaßnahme innerhalb des Förderformats „Wissenschaftsgeleitete Projektförderung von neuen Forschungsthemen“.

1

Diese Fördermaßnahme soll in einem kooperativen Forschungsverbund oder Graduiertenkolleg diejenigen inhaltlichen und strukturellen Vorarbeiten ermöglichen, die die Voraussetzung für die Beantragung von Verbundvorhaben auf überregionaler und internationaler Ebene sind (DFG, BMBF, EU, Stiftungen u.a.).

Gefördert werden Verbände und Kollegs der staatlichen Hamburger Hochschulen und deren Partner (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Einrichtungen, Wirtschaft, Museen, Bibliotheken etc.) bei freier Wahl des Forschungsthemas.

Fördervoraussetzungen Forschungsverbände:

- Bei den Vorhaben handelt es sich um thematisch fokussierte und einrichtungsübergreifende Forschungsverbände unter Federführung einer staatlichen Hamburger Hochschule. Interdisziplinäre Projekte sind erwünscht aber keine Bedingung.
- An den Forschungsverbänden und Graduiertenkollegs müssen mindestens zwei unterschiedliche Einrichtungen beteiligt sein. Antragstellende Hochschule muss eine staatliche Hamburger Hochschule sein. Die Anzahl und Art der beteiligten Einrichtungen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum Forschungsthema, dem organisatorischen Aufwand und der Fördersumme stehen.
- Die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen ist erwünscht und kann auch gefördert werden. Unternehmen können sich beteiligen, werden jedoch nicht aus Mitteln der



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Landesforschungsförderung gefördert, sondern müssen sich mit eigenen Ressourcen einbringen. In begründeten Einzelfällen ist die Beteiligung von Partnern aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland ebenfalls möglich, kann aber mit Landesmitteln aus Hamburg nicht gefördert werden. Die Hauptforschungsleistung muss in Hamburg erbracht werden.

- Generell gelten UKE und UHH als eine Einrichtung, so dass für einen Forschungsverbund eine weitere Hamburger Einrichtung, die auch berechtigt ist Fördermittel zu erhalten, mit einbezogen werden muss, um das Kriterium von zwei unterschiedlichen Einrichtungen zu erfüllen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Projektpartner aus UKE und UHH aus unterschiedlichen Fachrichtungen kommen, z.B. Informatik oder Sprachwissenschaftler der UHH mit Medizinern des UKE kooperieren. In diesem Falle ist ebenfalls zusätzlich ein geeigneter dritter Partner mit einzubeziehen. Jedoch muss dieser dann nicht unbedingt berechtigt sein, Fördermittel zu erhalten. In diesem Falle dürfte der weitere Partner z.B. auch ein Hamburger Wirtschaftsunternehmen oder eine Hamburger Behörde sein, oder aber auch eine Einrichtung aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland (z.B. wenn das angestrebte Ziel ein intern. TRANSREGIO-SFB ist) sein.
- Fachliche Themen sind **nicht** vorgegeben.
- Bei den Forschungsthemen kann es sich um neue, innovative Themen oder um von den Hochschulen identifizierte Potentialbereiche handeln. Sie müssen von Bedeutung für die Entwicklung der Hochschulen bzw. Einrichtungen sein und von den Einrichtungen nachhaltig verfolgt werden. Das muss auch der Stellungnahme der Hochschulen zu entnehmen sein.
- Vorrangig sollen Vorhaben der Grundlagenforschung gefördert werden; Vorhaben aus der angewandten Forschung sind ebenfalls möglich.
- Das angestrebte Drittmittel-Folgeformat muss im Antrag benannt und begründet werden (z.B. SFB, Forschergruppe oder Ähnliches).
- Die kooperativen Forschungsverbände sollen insbesondere auch dazu dienen, den wissenschaftlichen Nachwuchs (Doktoranden, Post-Doktoranden) zu fördern.
- **Nicht möglich** sind Fortsetzungsanträge (auch thematisch ähnliche unter einem neuen Titel) bereits bestehender Vorhaben, die durch die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert wurden oder werden.
- **Nicht antragsberechtigt** sind die an den laufenden Exzellenzclustern beteiligten Forschungsbereiche der Universität Hamburg.¹
- Die Sprecherin oder der Sprecher eines Forschungsverbundes muss ordentliche Professorin² oder ordentlicher Professor einer staatlichen Hamburger Hochschule sein.

¹ Ausgeschlossen sind PI's der Exzellenzcluster. Sonstige an Exzellenzclustern beteiligte Wissenschaftler*innen können nur einen Antrag bei der LFF stellen, sofern ihre Stelle zu weniger als 50% über ein Exzellenzcluster finanziert wird und der LFF-Antrag keine thematische Überschneidung mit einem Exzellenzcluster hat.

² Ein Mitglied dieser Gruppe übernimmt als Sprecherin bzw. Sprecher die Federführung für die Antragstellung und die wissenschaftliche Koordination des Forschungsverbundes. Die Sprecherin bzw. der Sprecher muss den Forschungsverbund unmittelbar in allen Gremien der Fakultät bzw. des Fachbereichs sowie der Hochschule vertreten können. Sie bzw. er muss daher über alle Rechte und Pflichten hauptamtlicher unbefristeter Professorinnen und Professoren verfügen und das aktive und passive Wahlrecht im Senat der Hochschule besitzen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an die BWFG.



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

- Die Antragsteller sollten über so viel Erfahrung verfügen, dass nach Ablauf der Förderung ein Folgeantrag mit realistischen Erfolgschancen entsteht. Hingegen sind Wissenschaftler, die bereits erfolgreich SFB-Anträge oder vergleichbare Verbundforschungsprojekte eingeworben haben, nicht antragsberechtigt, da davon ausgegangen wird, dass eine Anschubförderung im Rahmen der Landesforschungsförderung für eine weitere erfolgreiche Antragstellung nicht benötigt wird.

Fördervoraussetzungen Graduiertenkollegs:

- Bei den Kollegs handelt es sich um strukturierte Graduiertenprogramme, die unter einem gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsthema Promotionen zu Teilthemen ermöglichen. Bei Bedarf können auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden eingebunden werden. Es wird empfohlen eine Stelle für die Koordination des Graduiertenkollegs vorzusehen (z.B. PostDoc).
- Antragsberechtigt (als Sprecherhochschule) sind staatliche Hamburger Hochschulen, die über ein Promotionsrecht verfügen.
- Hochschulen, an denen wissenschaftliche Promotionen durchgeführt werden, aber über kein eigenes Promotionsrecht hierfür verfügen (z.B. HAW), können als Projektpartner miteingebunden werden.
- Generell gelten UKE und UHH als eine Einrichtung, so dass für einen Forschungsverbund eine weitere Hamburger Einrichtung, die auch berechtigt ist Fördermittel zu erhalten, mit einbezogen werden muss, um das Kriterium von zwei unterschiedlichen Einrichtungen zu erfüllen. Eine Ausnahme gilt, wenn die Projektpartner aus UKE und UHH aus unterschiedlichen Fachrichtungen kommen, z.B. Informatik oder Sprachwissenschaftler der UHH mit Medizinern des UKE kooperieren. In diesem Falle ist ebenfalls zusätzlich ein geeigneter dritter Partner mit einzubeziehen. Jedoch muss dieser dann nicht unbedingt berechtigt sein, Fördermittel zu erhalten. In diesem Falle dürfte der weitere Partner z.B. auch ein Hamburger Wirtschaftsunternehmen oder eine Hamburger Behörde sein, oder aber auch eine Einrichtung aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland (z.B. wenn das angestrebte Ziel ein intern. Graduiertenkolleg ist) sein.
- Eine Kooperation der antragsstellenden Hochschule mit anderen geeigneten Hamburger Hochschulen oder Hamburger außerhochschulischen Einrichtungen als Projektpartner ist erwünscht (aber nicht Bedingung) und kann auch aus der Landesforschungsförderung gefördert werden.
- Unternehmen können sich ebenso beteiligen, werden jedoch nicht aus Mitteln der Landesforschungsförderung gefördert, sondern müssen sich mit eigenen Ressourcen einbringen.
- In begründeten Einzelfällen ist die Beteiligung von Partnern aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland ebenfalls möglich, diese Einrichtungen können aber mit Landesmitteln aus Hamburg nicht gefördert werden. Die Hauptforschungsleistung muss in Hamburg erbracht werden.
- Die Anzahl und Art der beteiligten Einrichtungen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum wissenschaftlichen Thema des Kollegs, dem organisatorischen Aufwand und der Fördersumme stehen.



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

- **Angestrebte Drittmittel-Folgeformate** müssen im Antrag benannt werden (z.B. DFG, Stiftungen, EU oder ähnliches). Wenn für das geplante Vorhaben keine Drittmittelfolgeanträge geplant sind, ist darzulegen, wie das Vorhaben in der Hochschule im Rahmen von Eigenmitteln fortgesetzt wird.
- Nicht möglich sind Fortsetzungsanträge (auch thematisch ähnliche unter einem neuen Titel) bereits bestehender Vorhaben, die durch die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert wurden oder werden.
- **Nicht antragsberechtigt** sind die an den laufenden Exzellenzclustern beteiligten Forschungsbereiche der Universität Hamburg.
- Die Sprecherin oder der Sprecher eines Graduiertenkollegs muss ordentliche Professorin³ oder ordentliche/r Professor/in der antragstellenden Hochschule sein. Es ist möglich, eine weitere Ko-Sprecherin oder weiteren Ko-Sprecher zu benennen, die oder der diese Anforderung nicht erfüllt.
- Bei den Forschungsthemen kann es sich um neue, innovative Themen oder um von den Hochschulen identifizierte Potentialbereiche handeln. Sie müssen von Bedeutung für die Entwicklung der Hochschulen bzw. Einrichtungen sein und von den Einrichtungen nachhaltig verfolgt werden. Dies ist auch in der Stellungnahme des Präsidiums zu erläutern.

Rahmenbedingungen:

- Laufzeit der Förderung: bis zu 3,5 Jahre, beginnend voraussichtlich im Januar 2020.
- Umfang der Förderung (gestaffelt nach angestrebten Drittmittelformat):
 - Sonderforschungsbereiche (SFB) oder Vergleichbares bis zu 1,8 Mio. Euro
 - Forschergruppen (FG) oder Vergleichbares bis zu 1,25 Mio. Euro
 - Graduiertenkollegs (GK) oder Vergleichbares bis zu 1,25 Mio. Euro pro Antrag (inklusive 22% Programmpauschale).
- Ein SFB kann nur als angestrebtes Drittmittelformat angegeben werden, wenn bereits ein FG, GK oder Vergleichbares erfolgreich durchgeführt wurde.
- Finanziert werden können Personalmittel (Personalstellen⁴), Sachmittel (einschließlich Kosten für Reisen, Workshops u.Ä.) sowie Investitionsmittel.

Verfahren:

- Antragsberechtigt sind die staatlichen Hamburger Hochschulen. Die Anträge und Absichtserklärungen sind über die Präsidien der federführenden Hochschulen bei der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung einzureichen.
- 13. Juni 2019: Abgabe von Absichtserklärungen (Thema, max. 10 Zeilen Zusammenfassung des Vorhabens, beteiligte Einrichtungen, federführende Wissenschaftler/innen, Benennung des Faches nach DFG-Nomenklatur, Vorschläge für Gutachter/innen; *Formular HS-Interessenbekundung* zum Download).

³ Ein Mitglied dieser Gruppe übernimmt als Sprecherin bzw. Sprecher die Federführung für die Antragstellung und die wissenschaftliche Koordination des Graduiertenkollegs. Die Sprecherin bzw. der Sprecher muss den Forschungsverbund unmittelbar in allen Gremien der Fakultät bzw. des Fachbereichs sowie der Hochschule vertreten können. Sie bzw. er muss daher über alle Rechte und Pflichten hauptamtlicher unbefristeter Professorinnen und Professoren verfügen und das aktive und passive Wahlrecht im Senat der Hochschule besitzen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an die BWFG.

⁴ Es werden grundsätzlich nur Personalstellen gefördert. Stipendien können nur in begründeten Einzelfällen gefördert werden, z.B. wenn eine Einstellung aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich ist.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

(http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/gremien/fachkollegien/amtsperiode_2016_2019/fachsystematik_2016-2019_de_grafik.pdf)

- 31. August 2019: Abgabe der Anträge. Siehe dazu auch Hinweise zur Antragstellung.
- August bis November 2019: Begutachtung der Anträge. Alle Anträge werden durch externe Gutachter im schriftlichen Verfahren begutachtet. Die Förderentscheidung wird auf Grundlage der Gutachten durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung getroffen.
- Voraussichtlich Ende Dezember 2019: Bekanntgabe der Förderentscheidung.
- Voraussichtlich Januar 2020: Förderbeginn.

Adresse für das Einreichen der Absichtserklärungen und Anträge:

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung
Mario Dobernowsky – F1-LFF
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Für Auskünfte steht Ihnen in der BWFG zur Verfügung:

Herr Mario Dobernowsky (mario.dobernowsky@bwfg.hamburg.de, Tel. 040-42863-2459)

Stand: 04.04.2019